

Profunda Verwaltungs-GmbH · 55216 Ingelheim am Rhein

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Paul-Löbe Haus  
11011 Berlin  
per E-Mail  
[Finanzausschuss@bundestag.de](mailto:Finanzausschuss@bundestag.de)  
und [rene.probst@bundestag.de](mailto:rene.probst@bundestag.de)

8. Mai 2016  
Unser Zeichen  
WT  
2016\_05\_06\_InvStG\_Stellungnahm  
e\_Finanzausschuss BT.docx

### **Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG“**

**Werner Thumbs**  
Leiter Steuern  
Profunda Verwaltungs-GmbH  
Binger Straße 173  
55216 Ingelheim am Rhein

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,  
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses,

Telefon 06132 77-2621  
Telefax 06132 72-2621  
E-Mail  
[Werner.Thumbs@profunda.com](mailto:Werner.Thumbs@profunda.com)

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung am 9. Mai 2016 und der Möglichkeit, hierzu auch eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Beidem kommen wir sehr gerne nach.

Zur Stellungnahme möchten wir vorausschicken, dass sich diese nur mit ausgewählten Punkten befasst, die für unsere Unternehmen von besonderer Bedeutung sind bzw. bei denen die Besonderheiten von Personenunternehmen besonders betroffen sind. Hierzu ist anzumerken, dass der Unternehmensverband Boehringer Ingelheim als Obergesellschaft eine gewerblich tätige Personengesellschaft hat. Sowohl in dieser als auch in verschiedenen Tochterkapitalgesellschaften sind Mittel in Investmentfonds (zumeist Spezialfonds) angelegt. Daneben besteht die Profunda-Gruppe, in der gesamthänderisch gebundenes Vermögen der Eigentümerfamilie insbesondere in gewerblich geprägten oder vermögensverwaltend tätigen Personengesellschaften verwaltet wird. Wir decken folglich breite Anwendungsgebiete des Investmentsteuerrechts ab. Die Obergesellschaft des Unternehmensverbandes und die Profunda-Gruppe haben nahezu identische Anteilseigner (natürliche Personen).

#### **1. Zur Bedeutung von Spezialfonds für Familienunternehmen bzw. Personengesellschaften**

Geschäftsführer  
Hubertus von Baumbach

Personengesellschaften schütten Gewinne häufig nur zu einem kleinen Teil aus, große Teile werden im Unternehmen thesauriert. Diese Mittel müssen in geeigneter Weise angelegt werden, bis sie wieder investiert werden (können). Teilweise werden sie auch ausdrücklich vorgehalten, um die langfristige Unabhängigkeit des Unternehmens zu sichern. Individuelle Kriterien (Sicherheit, Verfügbarkeit, Durationen usw.) sind für die jeweils zu treffende Anlageentscheidung aus-

Sitz Ingelheim am Rhein  
Registergericht Mainz  
HR B 2475

Deutsche Bank AG  
Mainz  
BIC: DEUTDE5MXXX  
IBAN:  
DE68 5507 0040 0026 4127 00

schlaggebend. Über Publikumsfonds lässt sich dies in der Regel nicht zufriedenstellend umsetzen, weil die Möglichkeiten der Festlegung von Anlagekriterien für den Anleger stark beschränkt sind. Auch bei Spezialfonds ist keine direkte Einflussnahme zulässig, die generellen Anlagekriterien sind für Unternehmen aber ausreichend bestimmt. Darüber hinaus sind Spezialfonds aufgrund ihrer individuell gestaltbaren Konstruktion effizienter und damit preisgünstiger als Publikumsfonds. Auch eine Direktanlage ist sehr viel teurer; im Übrigen müssten gewerbliche Unternehmen bei einer Direktanlage intensive und aktive Anlage- und Verwaltungsaufgaben selbst erbringen, die andernfalls vom Fondsmanagement erbracht werden.

Diese Aussagen betreffen zunächst einmal den aufsichtsrechtlichen Zugang zu Spezialfonds. Gleichzeitig sollte vor dem Hintergrund der Rechtsformneutralität klar sein, dass die Besteuerung von Erträgen aus Fondsanlagen für Personengesellschaften nicht schlechter sein darf als für Kapitalgesellschaften.

Die angelegten Mittel werden für verschiedene Zwecke benötigt. Dies betrifft insbesondere die Anlage von Pensionsrückstellungen, aber auch – gerade bei einem forschenden Pharmaunternehmen wie Boehringer Ingelheim – die Notwendigkeit, ausreichende Mittel vorzuhalten, um auch in Zeiten, in denen keine Erträge erwirtschaftet werden, weiterhin Forschung und Entwicklung betreiben zu können. Der Unternehmensverband Boehringer Ingelheim hält hierfür Mittel vor, mit denen der Forschungs- und Entwicklungsaufwand (ca. 20% des Umsatzes) eines ganzen Jahres gedeckt wird. Dies ist eine ganz wesentliche Maßnahme der Zukunftssicherung, die zugleich dem Erhalt von über 5.000 hoch qualifizierten Arbeitsplätzen in der Forschung und Entwicklung im Inland dient.

## 2. Höhe der Besteuerung nach dem Kabinettsentwurf

Eine ganz allgemeine Aussage lässt sich hierzu überhaupt nicht treffen. Die Steuerlast hängt nämlich von den betroffenen Anlageklassen ab, außerdem davon, über welche Gesellschaftsform die Spezialfonds gehalten werden. Zudem variiert die Besteuerung eines aufsichtsrechtlichen Spezialfonds teilweise erheblich, je nachdem, ob er entweder nach dem Grundfall des Spezialfonds oder nach der Transparenzoption oder (ggf. durch Änderung der Anlagebedingungen) wie ein Publikumsfonds besteuert wird. Um eine Bandbreite anzugeben: es gibt Anlageformen, die je nach Vorbelastung (z. B. mit ausländischer Quellensteuer) sogar etwas niedriger besteuert werden als heute, andererseits gibt es Anlageklassen, die trotz Teilfreistellung künftig Steuerbelastungen von bis zu 56,35% erleiden.

Eine seriöse Aussage muss also ein konkretes Portfolio betreffen. Nach unseren bisherigen und vorläufigen Berechnungen ergibt sich für den für die Profunda günstigsten Fall eine durchschnittliche Mehrbelastung gegenüber dem geltenden Recht von rund zwei Prozentpunkten. Teilfreistellungen sind dabei berücksichtigt und nach unseren Berechnungen grundsätzlich geeignet, die Schlechterstellung gegenüber einer Direktanlage zu vermeiden. Für unseren konkreten Fall würden die Teilfreistellungen die Schlechterstellung zwar erheblich abmildern, aber nicht

komplett beseitigen. Von einer Überkompensation kann daher sicher nicht die Rede sein.

### 3. Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitz, insbesondere bei Wagniskapital

Wir können die vielfach vertretene Aussage, Veräußerungsgewinne müssten grundsätzlich steuerpflichtig sein, zumindest solche aus Streubesitzanteilen, systematisch nicht nachvollziehen. Aufgrund der Besteuerung auf Ebene der Kapitalgesellschaft (Vorbelastung rd. 30%) würde eine volle Versteuerung von Veräußerungsgewinnen auf Anlegerebene immer zu einer Doppelbesteuerung führen. Zumindest müsste dann auch bei Streubesitz das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) zur Anwendung kommen. Deshalb greift jede Idee, nur Wagniskapital freizustellen, zu kurz. Dieses von der Besteuerung freizustellen bzw. auch bei Unterschreiten der 10%-Grenze steuerfrei zu stellen ist jedoch noch aus einem anderen Grund geboten: viele Wagniskapital-Investoren, auch in unserem Umfeld, beteiligen sich zunächst mit mehr als 10%, können oder wollen im Zuge der weiteren Finanzierungsrunden aber nicht mehr unbegrenzt Kapital nachschießen. Je mehr das junge Unternehmen wächst, je erfolgreicher es also ist, desto schwieriger wird es für die Anfangsinvestoren, steuerfreie Gewinne zu erzielen. Gerade diese „seed investors“ tragen aber das größte Risiko.

Auch Boehringer Ingelheim ist in diesem Feld tätig, um neue Technologien zu fördern, die unsere eigene Pharmaforschung unterstützen könnten. Innerhalb eines Weltkonzerns (mit selbst gegründeten Tochterunternehmen) ist dies nicht möglich. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass einer erfolgreichen Wagnisbeteiligung eine Vielzahl von nicht erfolgreichen gegenübersteht. Es ist zwingend geboten, über die Abzugsfähigkeit derartiger Verluste nachzudenken. Mögliche Abgrenzungsschwierigkeiten von „Verlustzuweisungsmodellen“ sollten bei operativen Unternehmen kein tragfähiges Gegenargument sein, da sie beherrschbar sind.

### 4. Regelung zu cum/cum-Geschäften

Selbstverständlich erkennen wir an, dass die Bundesrepublik Deutschland den deutschen Aktienmarkt nicht dadurch fördern möchte, dass ausländischen Anteilseignern ungerechtfertigte Steuervorteile zugestanden werden. Hinweisen möchten wir aber doch darauf, dass das Besteuerungsrecht an Dividendeneinkünften im Regelfall (zumindest nach dem DBA-Musterabkommen) dem Ansässigkeitsstaat zusteht. Viele ausländische Investoren würden also gerade keine finale Belastung mit Kapitalertragsteuer erleiden, sondern könnten sich diese auch erstatten oder im Ansässigkeitsstaat anrechnen lassen. Vielleicht versucht zumindest ein Teil dieser Investoren, aufwändige Erstattungsverfahren zu vermeiden. Wir möchten damit aber nur zu einer sachlichen und fundierten Auseinandersetzung mit diesem Thema anregen, das offensichtlich augenblicklich zu vereinfacht und stark emotional diskutiert wird.

Allerdings stellt die geplante Neuregelung zu cum/cum-Geschäften gerade auch Spezialfonds wie diejenigen, in die unsere Häuser investiert haben, vor konkrete Probleme: wesentliches Anlageziel ist der Erhalt der in den Fonds angelegten Mittel. Hierfür wird in großem Umfang mit „emotionslosen regelbasierten Risikomanagementsystemen“ Kurssicherung betrieben. Diese Systeme richten sich nach Kursentwicklungen, nicht nach Dividendenstichtagen. Die vorgeschlagenen Regelungen würden die Investition in deutsche Aktien für derartige Anleger signifikant verteuern. Es liegt nahe zu vermuten, dass diese Anleger auf ausländische Aktien gleicher Risikoklassen ausweichen. Die immer wieder ins Feld geführten Regelungen z. B. in den USA sind u. W. weit weniger streng als die Regelung des Kabinettsentwurfes.

#### 5. Anmerkungen zur Stellungnahme des Bundesrates vom 22. April 2016

Wir haben oben unter 4. bereits dargelegt, warum wir schon die im Kabinettsentwurf vorgeschlagene cum/cum-Regelung für folgenreich halten. Die darüber noch hinausgehende Stellungnahme des Bundesrates würde diese Effekte noch verstärken. Soweit sich der Gesetzgeber über diese Konsequenzen im Klaren ist und sie in Kauf nimmt, erübrigt sich für uns aber ein weiterer Kommentar.

Zu Nr. 11 der Stellungnahme des Bundesrates:

Eine Verkürzung der Thesaurierungsfrist von 15 Jahren würde u. E. dazu führen, dass die betroffenen Anleger diese überhaupt nicht mehr nutzen. Der bürokratische sowie wirtschaftliche Aufwand, auch nur einen Aufschub zu erreichen, stünde in keinem Verhältnis zu dessen Vorteil mehr.

Zu Nr. 16 der Stellungnahme des Bundesrates:

Wir glauben, dass dieser Aussage eine falsche Interpretation des Entwurfes von § 49 Abs. 1 S. 1 InvStG zugrunde liegt. U. E. geht es in dieser Regelung darum, dass auf Anlegerebene bereits versteuerte, aber noch nicht ausgeschüttete (im Fonds thesaurierte) Gewinne nicht nochmals versteuert werden. Insoweit ist der Verweis auf § 43 Abs. 3 Nr. 1 InvStG aus unserer Sicht richtig und erforderlich.

Wir würden uns freuen, wenn wir diese Punkte im Rahmen der Anhörung oder im Anschluss daran weiter erläutern könnten.

Mit freundlichen Grüßen  
PROFUNDA VERWALTUNGS-GMBH

gez. Dr. Ullrich Fechner

gez. ppa. Werner Thumbs